

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das auf Flächen der Liegenschaften

Gst. Nr.	EZ	Eigentümer
1276	536	Marktgemeinde Spitz, 3620 Spitz
1277	138	Rupert und Franziska Donabaum Haidgasse 10, 3620 Spitz
1279	138	Rupert und Franziska Donabaum Haidgasse 10, 3620 Spitz
1284	138	Rupert und Franziska Donabaum Haidgasse 10, 3620 Spitz

vorhandene Naturgebilde "Quellflur des Ritzlingbaches"
zum **N a t u r d e n k m a l** .

Die betroffenen Flächen sind auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung markiert. Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereich dieses Naturdenkmales ist folgendes verboten:

1. Auf den jetzigen Freiflächen ist eine Aufforstung untersagt. Ebenso ist Naturverjüngung auf den Freiflächen hintanzuhalten, damit die Wiesenvegetation wie bisher in unveränderter Form gedeihen kann.
2. Die in das Naturdenkmal einzubeziehenden Waldflächen können im bisherigen Ausmaß forstwirtschaftlich genutzt werden. Standortfremde Gehölze wie z.B. die Fichte dürfen nicht eingebracht werden.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind laufend durchzuführen:

1. Auf 1276 ist in periodischen Abständen (2 x in fünf Jahren) zu mähen und abzuräumen, wobei der Mähtermin im Sommer bzw. Herbst durchzuführen ist. Das Mähgut ist zu entfernen.
2. Die Parzelle 1277 ist alle 2 Jahre zu mähen, wobei der Mähtermin in den Sommer bzw. Herbst fallen soll. Auch hier

ist das Mähgut zu entfernen.

3. Bei Bedarf sind die auf GS 1276 und 1277 befindlichen Erlenbestände auszulichten, d.h. auf den Stock zu setzen. Die forstgesetzlichen Bestimmungen (Hiebsunreife für die Schwarzerle liegt bei 20 Jahren) sind einzuhalten.
4. Die Durchführung der sichernden Maßnahmen durch die NÖ Landesregierung Abteilung Naturschutz oder durch von dieser beauftragten Personen (z.B. Ökokreis) ist zu dulden.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 und 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-5.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde beantragt, die "Quellflur des Ritzlingbaches" zum Naturdenkmal zu erklären. Nach Einholung von Gutachten und Durchführung einer kommissionellen Verhandlung wurde vereinbart, die betroffenen Grundstücksflächen laut gekennzeichnetem Vermessungsplan zum Naturdenkmal zu erklären

Die besondere Schutzwürdigkeit ist begründet durch Massenvorkommen der Frühlingsknotenblume (*Leucojum verum*) im Quellbereich des Ritzlingbaches. Die Bestände zählen viele Tausende und sind in der Wachau einmalig! Das Vorkommen ist daher überregional bedeutend.

Die Frühlingsknotenblume ist eine in Niederösterreich gänzlich geschützte Pflanze.

Zum Einwand des Herrn Donabaum in der mündl. Verhandlung vom 23.11.1998 ist festzuhalten, daß das Land Niederösterreich sich mit Schreiben vom 07.09.1999 zur Übernahme der Kosten

verpflichtet hat.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

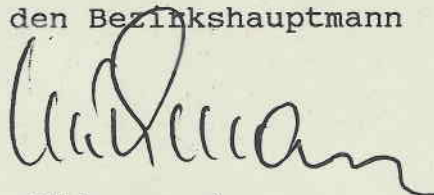
Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirks-
hauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Widermann)